

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	25 (1933)
Heft:	8
Artikel:	Juristische Fragen der Verfassungsrevision betr. die Handels- und Gewerbefreiheit
Autor:	Gysin, Arnold
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rates rechneten mit Bestimmtheit auf Annahme des eidgenössischen Lohnabbaugesetzes in der eidgenössischen Abstimmung vom 28. Mai. Diesem Vorgehen stimmte das Personal, welches in einem Hausverband zusammengeschlossen ist, leider in beiden Fällen zu, so dass heute die Besoldungen der Anstalt im Durchschnitt einen 7½ Prozentigen Abbau erfahren haben und somit bedeutend schlechter stehen als die Gehälter des Bundespersonals.

Juristische Fragen der Verfassungsrevision betr. die Handels- und Gewerbefreiheit.

Von Arnold Gysin, Basel.

I. Die Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes und die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit.

1. Die Partialrevision der Bundesverfassung, die heute zur Diskussion steht, umfasst, juristisch gesehen, zwei Eingriffe in die gegenwärtige Staatsorganisation der Eidgenossenschaft: Erstens eine Erweiterung der ausdrücklich vorgesehenen Bundeskompetenzen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung; zweitens eine gewisse Beschränkung der in der Bundesverfassung verankerten traditionellen «Handels- und Gewerbefreiheit».

Um die erste Frage klar beurteilen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Schweizerische Bundesstaat auf dem sog. Enumerationsprinzip beruht: Der Bund ist nur zur Gesetzgebung in denjenigen Fragen und Gebieten zuständig, die in der Bundesverfassung positiv aufgezählt sind.

Infolgedessen sind die Kantone zu allem übrigen kompetent. «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» (Art. 3 BV.) Eine solche neue Uebertragung von grossem Ausmass steht nun bei der jetzigen Revision in Frage. Die neuen Kompetenzen beziehen sich auf eidgenössische «Förderung» von «Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel» auf «Schutz der Arbeit», sowie einheitliche Bundesgesetzgebung über die genannten Gebiete, «namentlich auch über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung» und «Erhaltung kleiner und mittlerer Betriebe». (Vorentwurf des Volkswirtschaftsdepartements vom Juni 1933.) Zudem soll der Bund ermächtigt werden, «berufliche Organisationen zur Mitwirkung» heranzuziehen «und ihnen gewisse Kompetenzen» zu «übertragen». Das alles bedeutet also zunächst einen Fortschritt vom Föderalismus der kantonalen Kompetenzen hinweg

zum Zentralismus einheitlicher Bundeszuständigkeit. Es ist ein starker Schritt! Denn die Neuerung ist nicht etwa deshalb belanglos, weil in manchen Materien, die unter Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Arbeit fallen, der Bund schon heute kraft positiver Verfassungsbestimmung kompetent ist, wie wir sehen werden. Der Schritt büsst auch nicht dadurch an Wichtigkeit ein, dass in vielen Punkten die Bundesbehörden (Parlament und Bundesrat) schon durch Verfassungsverletzungen tatsächlich ungefähr so viel «Kompetenz» an sich gerissen haben, wie ihnen heute «übertragen» werden soll. Und schliesslich trägt es wenig ab, dass die Bundesgesetzgebung auch künftig manche Gebiete den Kantonen «vorbehalten», d. h. sie ihnen lassen wird (z. B. Fragen der Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Tierzuchtgesetzgebung, Schädlingsbekämpfung, Vieh- und Hagelversicherung, berufliches Bildungswesen, Teilgebiete des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenversicherung und vor allem die Vollziehung der zentralen Bundesgesetze.) Wie gesagt: das alles hebt die Bedeutung des zentralisierenden Schrittes nicht auf. Denn erstens ist die neue Kompetenzmaterie des Bundes allgemein und weit gefasst; zweitens soll sie nunmehr klar in der Verfassung verankert werden (was die «Hemmungen», die aus dem Gefühl der Verfassungswidrigkeit entstanden, beseitigt); und drittens kann der Bund auch die Materien an sich reissen, die er heute, trotz seiner Kompetenz, den Kantonen noch konzediert, d. h. gesetzlich «vorbehält». Das Dargelegte muss man sich genau merken. Es ist von entscheidender Bedeutung. Denn wenn der Bund es will, wird er künftig, ohne Verfassungsänderung, fortschrittliche kantonale Gesetzgebungen, z. B. über Arbeitslosenversicherung, Feriengewährung, Dienstbotenfragen, durch ein schlechteres Bundesgesetz ersetzen und beseitigen können. Ja, er könnte sogar «Korporationen», die sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern «solidarisch» bilden, mit grössten Kompetenzen und Vorteilen ausstatten und damit durch blossen Gesetzgebungsakt die freien Gewerkschaften praktisch lahmen. Zur Gegenwehr könnte man sich dann weder auf die kantonalen Kompetenzen, noch auf das «Individualrecht» der Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Die Situation ist paradox genug: Sowohl der Zentralismus als die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, beides Dinge, die von der Arbeiterschaft als erwünschte Fortschritte seit jeher bejaht wurden, erweisen sich heute als zwieschlächtige, wohl zu bedenkende Schicksalsfragen.

2. Damit kommen wir nun zu dem zweiten Punkt: zur Handels- und Gewerbefreiheit. Ihre Beschränkung hängt mit der erwähnten Erweiterung der Bundeskompetenz in Wirtschaftssachen zusammen, muss aber juristisch scharf davon unterschieden werden. An sich wäre es denkbar, dass der Bund eine erweiterte Wirtschaftskompetenz bekäme, und dennoch die Handels- und Gewerbefreiheit streng vorbehalten bliebe. Und

anderseits liesse sich eine gänzliche Abschaffung der H. G. F. denken, ohne jede Erweiterung der Bundeskompetenzen, indem den Kantonen die Möglichkeit zu « individualrechtlich » ungehemmten Eingriffen verschafft würde. Aber der Bund ist eben bei den bisherigen Notwendigkeiten der Wirtschaftsgesetzgebung nicht bloss mit der traditionellen, zu engen Kompetenzumessung zusammengeprallt, sondern auch mit der in seiner eigenen Verfassung verbrieften H. G. F. Deshalb sagt der Entwurf: « Die Bundesgesetzgebung kann, wo das allgemeine Interesse es dringend erfordert, vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen ». Diese wird im Prinzip also noch immer aufrechterhalten. Mit diesem bloss richtunggebenden, nicht mehr bindenden Vorbehalt kann auch die Arbeiterschaft sich abfinden.

Werfen wir nun einen Blick auf dieses « Individualrecht ».

Die Handels- und Gewerbefreiheit geht zurück auf die grosse bürgerliche Freiheitsbewegung.* Ihre erste grössere Ausgestaltung fand sie in der englischen Philosophie und Volkswirtschaftslehre. Sie spielt noch heute im anglo-amerikanischen Rechtskreis eine hervorragende Rolle, namentlich auch deshalb, weil sie dort nicht bloss als « Individualrecht » gegenüber der öffentlichen Gewalt, d. h. als einseitige Fessel der Staatsorgane verstanden wird, sondern zugleich auch als « soziales » Recht, d. h. als Schutz gegen Uebergriffe seitens Privater, z. B. gegen private Konkurrenzdrosselungen durch Kartelle und Trusts. Von England ist die Handels- und Gewerbefreiheit dann nach Frankreich gewandert. Die Erklärung der Menschenrechte in der französischen Revolution im Jahre 1789 enthielt zwar die H. G. F. nicht, obwohl im Vorstadium ein dahingehender Vorschlag gemacht worden war. Aber die französische Revolution beseitigte doch viele Schranken der wirtschaftlichen Freiheit: die Binnenzölle, den Zunftzwang, die Beschränkungen des Eigentums und der Verfügung über die eigene Arbeitskraft. Und in der Folge ist nicht nur in Frankreich, sondern auch in andern Staaten die Handels- und Gewerbefreiheit in immer umfassenderem Masse verwirklicht worden.

Das Land, in dem sie zwar verhältnismässig spät aber dafür umso radikaler aufgestellt wurde, war die Schweiz. Die Verfassung von 1848 gewährleistete vorderhand nur den freien Handel von Kanton zu Kanton, gestattete aber innerhalb der Kantone noch die öffentlichen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, z. B. durch Zunftzwang. Nur beschränkt galt von Bundes wegen einstweilen auch die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, indem sie nur dem Schweizer, « der einer christlichen Konfession angehört », verliehen und bis 1866 somit den Juden vorenthalten war.

* Man vergleiche zum Folgenden: Hans Huber, « Die Handels- und Gewerbefreiheit und ihre heutige Bedeutung », 1933; H. Nabholz, « Ueber das Verhältnis zwischen politischer und Wirtschaftsgeschichte ». (Bulletin des sciences historiques, 1933.)

Zur Zeit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 war dann aber das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit so stark im Kurs gestiegen, dass die Schweiz es in radikalster Form in die Verfassung aufnahm: « Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet ». Art. 31.^{1.}) Radikal ist diese liberale Regelung aus drei Gründen. Sie ist in der Verfassung verankert als ein Grund- und gleichsam « Menschenrecht », während sie anderwärts meist nur « nach Massgabe der jeweiligen Gesetze » gilt. Sie ist bei uns zweitens sozusagen unbeschränkt aufgestellt, nicht, wie schon eine französische Urformulierung lautet, grundsätzlich durch mannigfache Staats- und Wirtschaftsnotwendigkeiten von vornherein ausgeglichen und begrenzt. Und schliesslich wurde sie bei uns als einseitiges « Individualrecht » ausgebildet, das sich nur gegen Eingriffe des Staates in die Wirtschaftsfreiheit kehrt, dagegen die noch so unliberalen Eingriffe seitens mächtiger Privater ungeschoren lässt, weshalb die modernen privaten Konkurrenzregelungen der Kartelle und Trusts, der Bauern und Gewerbeorganisationen durch die Gewerbefreiheit nicht nur nicht gehemmt wurden, sondern, einer von den Behörden vertretenen (allerdings falschen) Ansicht zufolge, dem Staat ein die Freiheit wahrendes Eingreifen im Namen der H. G. F. sogar verbieten konnten!

Das ist in kurzen Strichen unsere « Handels- und Gewerbefreiheit », welche zweifellos die Entwicklung der Schweiz vom Agrarstaat zum Industriestaat begünstigt hat. Sie bindet, wie hier ausdrücklich bemerkt sei, sowohl den Bundes- als den Kantonsbehörden die Hände. Aber das sonderbare ist, dass gegen Verfassungsverletzungen seitens der Kantone wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, während ein von der Bundesversammlung verfassungswidrig aufgestelltes Bundesgesetz vom Bundesgericht nicht umgestossen werden kann. Diese Unanfechtbarkeit der Bundesgesetze war denn auch der Hebel, vermittelst dessen die Wirtschaftsnotwendigkeiten im Bunde die Verfassung in jahrelanger Praxis aus den Fugen gehoben haben. Ueberdies sind in die Verfassung selbst auf korrektem Wege eine Reihe von Ausnahmen und Vorbehalten eingebaut worden, die den Grundsatz der H. G. F. einigermassen durchlöcherten. Von beiden sei kurz die Rede.

II. Verfassungsmässige Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit.

Eine Beschränkung, die schon in der BV. von 1874 enthalten war, ist der Vorbehalt verfassungsmässig bestehender Monopole der öffentlichen Hand, sowie der eidgenössischen Zölle. Auf dieser Grundlage erhebt sich die immer wichtiger gewordene Staatstätigkeit des Bundes, z. B. auf dem Gebiet von Post, Telegraph und Telephon (BV. 36), der staatliche Betrieb

der Eisenbahn (BV. 26, 23), ferner aber auch das Münz- und Banknotenmonopol (BV. 38, 39), sowie die staatliche Arbeit in der Materie der Kranken- und Unfallversicherung (BV. 34 bis.) Verwandt hiermit ist auch die durch BV. 23bis ermöglichte staatliche Regelung der Getreidewirtschaft, die sog. « monopolfreie » Lösung, wonach der Bund die « zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide » « unterhält » und « den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise » « beaufsichtigt ».*

Aber nicht nur vor den Bundesmonopolen, die hier nicht vollständig, sondern bloss beispielsweise aufgezählt wurden, macht die H. G. F. Halt, sondern ebenso sehr vor den Monopolen der Kantone und Gemeinden. Das gilt z. B. für die vielfache Staatstätigkeit der Kantone im Versicherungsgewerbe (Immobilienbrandversicherung, Mobiliarversicherung, Hagel-, Vieh-, Arbeitslosen-Versicherung.) Es gilt sodann auch für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke der Gemeinden, sowie die damit oft verbundenen Installations-Monopole. Doch muss man sich klarmachen, dass es bereits hier zu einer ausdehnenden Interpretation der heutigen Bundesverfassung bedarf: « Art. 31 richtet sich nicht sowohl gegen staatliche Wohlfahrtseinrichtungen und Regale als gegen die illiberale Gewerbepolizei, nicht sowohl gegen die Ersatzung der Privattätigkeit durch staatliche Anstalten als gegen die der Privattätigkeit auferlegten Fesseln und Privilegien zugunsten einzelner Individuen oder ganzer Klassen. Allerdings wurde die Bestimmung so gefasst, dass sie ihrem Wortlaut nach auch, ja vor allem, die Verstaatlichung eines Gewerbes auszuschliessen scheint. Ueberdenkt man aber die Tragweite einer solchen Vorschrift, so überzeugt man sich, dass dies nicht gewollt sein konnte. » « Die Kantone können also aus Gründen des öffentlichen Wohls ein Gewerbe verstaatlichen ». (Burckhardt, Kommentar, S. 225.) Das sind gewiss einleuchtende Sätze. Aber sie beseitigen nicht das Gefühl, dass wichtige Partien der Staats- und Kommunalwirtschaft heute auf schwankenden Verfassungsgrundlagen beruhen — in unserem Fall auch dann, wenn man die Verfassungsbestimmungen über Wasser- und Elektrizitätswirtschaft heranzieht. (BV. 24, 24 bis.)

Zu diesen Vorbehalten der Monopole kommen nun die Eingriffe hinzu, die der Bund vermittelst verfassungsmässig eingeräumter Gesetzgebungs kompetenzen und die Kantone vermittelst ihrer sog. Handels- und Gewerbepolizeiheit in die H. G. F. vorgenommen haben. Selbstverständlich bedurfte die Wirtschaft auch unter der Herrschaft des Liberalismus einer minimalen Ordnung, welche zwar keine positiven volkswirtschaftlichen Nutzwirkungen von Staats wegen hervorufen

* Die schweizerische Jurisprudenz zählt zum Teil die Getreideversorgung deshalb schon heute zu den Monopolen; Burckhardt, Kommentar zur BV, S. 228. Auf alle Fälle ist eine ungeheure Differenz zum Prinzip des Freihandels und der Handelsfreiheit gegeben.

wollte, aber immerhin einen negativen Schutz gegen nachteilige Wirkungen bestimmter Gewerbeausübungen darstellte — im Interesse der « öffentlichen Sicherheit ». Je mehr die Technik sich ausdehnte und die Bevölkerung sich vermehrte, desto umfassender musste diese Ordnung werden. Hier war und ist die Domäne der sog. « Gewerbepolizei », die immer als selbstverständliche Schranke der H. G. F. betrachtet worden ist. Im Namen dieser Gewerbe-polizei haben die Kantone eingegriffen, wo Schutz nötig war. (Unzüchtige Literatur, Kurpfuscherei, Lotterieschwindel, Hausier-verkehr, Pfandleihanstalten und Trödler, Ausverkäufe, Ruhetag- und Feriengesetze, Schlachthofzwang, Kaminfegeberuf, Bau- und Feuerpolizei, Strassen- und Verkehrspolizei, woraus sich z. B. die Kompetenz zur Marktordnung ergibt usw., vgl. auch BV. 32 *quater*, 33.) Das brachte bereits namhafte Einschränkungen der H. G. F. mit sich. Nur durften nicht unter dem Vorwand der « Gewerbe-polizei » wirtschafts politische Massnahmen ergriffen werden, weshalb z. B. eine kantonale Sonderbesteuerung von Warenhäusern oder ein Verbot gegen die Migros als ungültig erklärt worden sind.

Auch dem Bund sind « polizeiliche » Funktionen übertragen worden. Sie haben vor allem zur Regelung des Lebensmittel-verkehrs geführt, (BV. 69 bis), einer Regelung, die durch Gesetz und Verordnung einschneidende, detaillierte Eingriffe vornimmt, die sich bis auf die Anforderungen an Packpapier oder Kinderspielwaren erstrecken.

Noch wichtiger aber ist, dass die BV. der Eidgenossenschaft sozial politische Gesetzgebungs kompetenzen übertragen hat, worunter vor allem die Zuständigkeit zur Fabrikgesetzgebung hervorzuheben ist. (BV. 34.) Den grössten Einbruch schliesslich bedeutet der 1908 aufgestellte Gewerbeartikel: « Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen ». (BV. 34 ter.)

III. Ausweitung und Bruch der Verfassung.

Die Ausnahmen und Vorbehalte, die soeben dargestellt wurden, bieten gewiss ein Bild mannigfacher, mühsamer Einzelbestrebungen dar, das der Weite, Grosszügigkeit, Konsequenz und Einfachheit durchaus entbehrt. Es ist das Bild, das unsere, in Duzenden von Volksabstimmungen ergänzte und angepasste Bundesverfassung überhaupt charakterisiert. Aber immerhin: wir bewegen uns mit diesen positiv aufgestellten «Ausnahmen» und Kompetenzübertragungen im allgemeinen doch auf dem Gebiete strikter Verfassungsmässigkeit. Mit dem zuletzt erwähnten « Gewerbeartikel » aber betreten wir das Feld kautschukartiger Ausweitung der Verfassung, sowohl in Hinsicht auf die Bundeskompetenz als auf die H. G. F. Denn allzu oft hat dieser Gewerbeartikel herhalten müssen, um irgendeine notwendig gewordene Wirtschaftsmassnahme zu begründen. Schwankend und vielbestritten ist hier der Boden!

Zunächst ist unklar geworden, ob der Gewerbeartikel *bloß* eine Kompetenzübertragung an den Bund bedeute oder zugleich auch noch eine Einschränkung der H. G. F. Der Wortlaut der Verfassung sagt nichts darüber, und es war gewiss bereits eine — zwar vernünftige — Ausweitung der Verfassung, wenn die Praxis und die juristische Lehre sich in wachsendem Masse für die zweite Auslegung entschieden haben. Der wichtigste Fall, der dazu Anlass gab, war das « Hotelbauverbot ».

Noch deutlicher zeigte sich die unpräzise Elastizität der heutigen Verfassung beim sachlichen Anwendungsgebiet des Gewerbe durch den Gewerbeartikel ermöglichte Einschränkung der H. G. F.

Und doch muss man es auch hier wünschen, dass den ewigen Diskussionen über Verfassungsmässigkeit und Verfassungswidrigkeit durch Aufstellung der klaren, weiteren und allgemeineren neuen Bestimmung ein Ende gemacht wird. Dann wird allein die Frage der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und sachlichen Rechtigkeit die Gesetzgebung beeinflussen, nicht die juristische Formfrage. Das wäre gewiss auch wünschenswert für die Förderung eines einheitlichen und vollständigen schweizerischen Arbeitsrechts, das eine eidgenössartikels. Da war es zwar von vornherein klar, dass für die Gewerbe gesetzgebung im engern Sinne eine verfassungsmässige Grundlage gegeben war. Das gilt für das dreiteilige Projekt der umfassenden eidgenössischen Gewerberegelung: berufliche Ausbildung, unzulässiger Wettbewerb und Arbeiterschutz. Aber schon in diesem engsten Rahmen sind Ausdehnungen über das engere « Gewerbe » hinaus auf das Gebiet von Handel und Industrie notwendig geworden. (Gesetz über die berufliche Ausbildung, Gesetzesentwurf über unzulässigen Wettbewerb.) Die andere, zunächst sich aufdrängende Meinung, dass der Gewerbeartikel nicht grundsätzlich weiter zu interpretieren sei als der Fabrikartikel (Art. 34), dass somit ein Parallelismus von « Fabrik »- und « Gewerbe gesetzgebung » verfassungsrechtlich gegeben sei, musste daher von vornherein umgestossen werden. Damit weitet sich der « Gewerbeartikel » dann aber unvermeidlich dahin aus, dass nicht nur im Gebiet der erwähnten dreigliedrigen « Gewerbe gesetzgebung », sondern allgemein der Handel und die Industrie darunter fällt — was z. B. bei der Regelung des Gastgewerbes, der Uhrenindustrie und bei den Diskussionen über ein Kartellgesetz und Bankgesetz eine Rolle gespielt hat. Noch stärker ist die künstliche Dehnung der Verfassung, wenn sie herhalten soll, um bundesrechtliche Eingriffe in Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung zu fundieren.

Einen eigentlichen Bruch der Verfassung aber bedeutet es, wenn in neuster Zeit sogar die staatliche Regelung der Landwirtschaft mit dem « Gewerbeartikel » begründet worden ist. Man ist sich ja allgemein einig darüber, dass Art. 34 *ter* nicht zur

Ordnung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses herangezogen werden kann, ebensowenig wie z. B. für Haus- oder Krankendienste. Er gilt eben überhaupt nicht für die Landwirtschaft. (Burckhardt, Kommentar 294.) Noch weniger aber kann es taugen, wenn Art. 2 der BV., der dem Bund den «Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt» zum Zwecke macht, zu Hilfe gerufen wird. Dieser allgemeine «Wohlfahrtsartikel» kann, wie die schweizerische Jurisprudenz mit Recht erklärt, in keiner Weise als Kompetenzübertragung verstanden werden, weil dies mit dem Prinzip der speziellen Aufzählung der Bundeskompetenzen, das wir oben erwähnten, völlig unvereinbar wäre. Daraus geht hervor, dass die staatlichen Eingriffe auf dem Gebiet der Landwirtschaft heute verfassungsmässig zum grossen Teil in der Luft stehen. Man beruft sich zwar in diesem Zusammenhange oft auf die eidgenössische Subventionsgesetzgebung. Aber diese selbst kann sich nicht auf den allgemeinen Wohlfahrtsartikel stützen, sondern nur wieder auf spezielle Kompetenzartikel von beschränkter Tragweite (z. B. BV. 23, 23 bis, 24, 24 bis, 25, 27, 32 bis, 69, 69 bis.) Es kann daher kein Zweifel sein, dass die umfassende Regelung, die der Bund dieses Frühjahr durch den «Bundesbeschluss betr. Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten» und die «Verordnung über Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und über Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung» vorgenommen hat, von der Verfassung nicht mehr getragen ist. Ungeheure Staatseingriffe mussten also an der Verfassung vorbei vorgenommen werden: Allgemeinverbindlichkeit und staatliche Genehmigung verbandsmässiger Milchlieferungsregulative, Kontingentierungen, allgemeine Gebietskartellierung der Milchlieferung, Selbstversorgung der Viehaufzucht, Bekämpfung der Unterbietung, Bedürfnisklausel für neue Milchverkaufsstellen, schärfste Ueberwachungsmassnahmen usw. Alles mit staatlichem Zwang ausgestattet — und sozusagen alles ohne Verfassungsgrundlage! Und dabei stehen weitere bäuerliche Forderungen vor der Tür, die an der geltenden Verfassung nicht weniger anstossen.

Dem gegenüber nimmt sich die Diskussion darüber, ob z. B. ein eidgenössisches Kartellgesetz, das nachgerade fast allgemein gefordert wird, mit der Bundesverfassung vereinbar wäre oder nicht, beinahe komisch aus. Denn wenn der Staat die durch Kartelle und Trusts tatsächlich beschränkte oder aufgehobene Konkurrenzfreiheit wenigstens einigermassen wiederherstellt, durch Lockerung von Machtpositionen, dann kann dies doch der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen. Und selbst wenn der Bund andere Eingriffe vornähme, z. B. in dringenden Fällen zur Ausstattung der Kartelle mit Allgemeinverbindlichkeit ihrer Normen schritte, dann könnte er sich hier wenigstens auf Art. 34 ter berufen, d. h. einerseits auf die Kompetenz zur Gesetzgebung auch über Industrie und Handel und andererseits auf die

sische Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung, sowie den Arbeiterschutz im Gewerbe umfasst.

IV. Vorbehalte und Postulate gegenüber der Verfassungsrevision.

Die kurzen Darlegungen über die juristische Lage, bei der mit Absicht blosse Krisenmassnahmen, wie z. B. die Export- und Importregelung und arbeitsrechtliche Krisenhilfe, hinter die dauernden Erfordernisse zurückgestellt wurden, erweisen die Notwendigkeit einer Verfassungsrevision gewiss eindeutig. Nicht das ist eigentlich entscheidend, dass grösere Leichtigkeit der Wirtschaftsgesetzgebung geschafft werden muss; denn demgegenüber kann man immer auch sagen, dass gewisse Bremsen an der rastlosen Gesetzesmaschine, ein gewisser Zwang zu vorgängiger Besinnung, heilsam sind. Aber etwas muss beseitigt werden: die dauernde Versuchung und Verleitung zum Verfassungsbruch! Mag diese Versuchung nun in Wirtschaftsnotwendigkeiten liegen, wie bei uns, oder in Staatsnotwendigkeiten, wie in dem in seiner Mehrheitsbildung lahmgelegten vorfaschistischen Deutschland — diese Verleitung bleibt, wie das deutsche Beispiel zeigt, eine so ernste Angelegenheit, dass die gefährlichen Reizursachen hier so rasch wie möglich ausgeräumt werden müssen. Das ist das Entscheidende, das unbedingt Ausschlaggebende! Dass zugleich eine formell bessere Einheit und Konsequenz erreicht werden kann, ist eine angenehme, wünschenswerte Zugabe. Und diese «Zugabe» würde, nebenbei gesagt, übrigens erst dann voll befriedigen, wenn in konsequenter Ueberprüfung alle spezielle Kompetenzübertragungen, die in unzähligen bis- und ter-Artikeln der Verfassung stecken, und im jetzt zu schaffenden Art. 34 enthalten sind, bei dieser Gelegenheit gestrichen würden. Das ist einstweilen fast ganz vergessen worden, mit Ausnahme der Streichung des bisherigen Art. 34.

Wichtiger als dieses mehr formelle Postulat, das übrigens bei schlechtem Willen auch zu rückschrittlicher Auslegung solcher Streichungen führen könnte, ist nun, dass anlässlich der jetzigen Verfassungsrevision reaktionäre Tendenzen in der Verfassung verankert werden sollen. Sie eingehend zu erörtern, ist nicht Aufgabe dieses juristischen Aufsatzes. Doch sei hier immerhin auf folgendes aufmerksam gemacht: Wenn die Verfassung heute revisiert wird, so ist mit der grösseren Leichtigkeit der Gesetzgebung zugleich auch ein leichterer Zugang zu reaktionärer Gesetzgebung eröffnet, soweit die bestimmenden Parlaments- und Volksmehrheiten reaktionär werden. Auch durch formellen Kampf gegen die gelegentliche Zufügung der Dringlichkeitsklausel lässt sich das nicht beseitigen. Wer den Fortschritt will, muss eben auch den mit ihm verbundenen Gefahren ins Auge sehen. Daher wird die Arbeiterschaft die jetzige Revisionsaufgabe entschieden bejahren, in ihrem Interesse und z. B. auch im Interesse der Land-

wirtschaft. Aber eine ganz andere Frage ist, ob in der Verfassung bloss eine allgemeine Freiheit zur Gesetzgebung eröffnet werden oder ob in ihr bereits auch reaktionäre Fingerzeige für diese Gesetzgebung verankert werden sollen. Unsere Zeit ist jetzt eben reaktionär gestimmt. Und deshalb muss gefordert werden, dass der neue Artikel so weit wie möglich Blankett bestimmt wird, damit auch fortschrittlicher Inhalt mit gleicher Leichtigkeit in die künftige Gesetzgebung gegossen werden kann. Für Fortschritt und Reaktion müssen hier also zum mindesten gleiche Anfangsschancen gesichert werden. Das Vernünftigste wäre daher, dass alle Stellen, die bereits eine derartige vorwegnehmende Konkretisierung bedeuten, gestrichen würden. Das gilt vor allem für die «Erhaltung kleiner und mittlerer Betriebe». — Die Arbeiterschaft müsste hier nicht nur die Streichung fordern, sondern in Konsequenz hiervon auch zur Streichung des auf «Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung» bezüglichen Passus bereit sein. Denn auch dann, wenn man den dringenden Schutz des Mittelstandes bejaht, darf ein unrationeller Betrieb nicht durch Verfassungsbestimmung verewigt werden. Vor allem aber ist die Uebertragung von «Kompetenzen» an die Beruforganisationen aus der Verfassung auszuscheiden. Denn sie ist von den ersten Urhebern als ein erster Schritt zur Ausschaltung der selbstbestimmenden Gewerkschaften und zur «Gleichschaltung» gemeint; ja sie wird bei weiterschreitender Reaktion auch die freien Konsumvereine bedrohen.

Bleibt dagegen die Bestimmung bestehen, dann muss umgekehrt ihre genauere Präzisierung im Sinne eines Schutzes der Selbstbestimmung der Verbände und des freien Vereins- und Korporationsrechts gefordert werden. Nur unter dieser Voraussetzung, die der in der Verfassung verbrieften Rechtsgleichheit entspricht, kann eine wohlberatene Arbeiterschaft heute die Tendenz auf Allgemeinverbindlicherklärung von Beschlüssen und Verträgen der Beruforganisationen unterstützen. In diesem Sinne aber muss und soll sie es tun.

Die Auslandswerke der schweizerischen Industrie.

Von Fritz Giovanolli.

Die Auswanderung der schweizerischen Industrie hat sich unter dem Druck der kapitalistischen Zoll- und Handelspolitik in den letzten Jahren ausserordentlich verschärft. Sie erfolgt in der Regel durch Gründung neuer oder durch Ankauf bestehender Fabriken und Werke. In manchen

heute noch zum überwiegenden Teil. Es ist dagegen durch die neuen Verhältnisse gezwungen worden, gewisse, an die Bedingung inländischer Fabrikation geknüpfte Aufträge in England ausführen zu lassen.

Auch die beiden Heizungsgesellschaften können nicht als Fabrikationsgesellschaften bezeichnet werden, sondern betreiben lediglich die Installation von Heizungen und Lüftungen, für welche die Angliederung einer kleinen Montagewerkstätte genügt.»

Juristische Fragen der Verfassungsrevision betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit.

Im Artikel von Dr. A. Gysin, der im August-Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» unter diesem Titel erschien, ist beim Umbrechen der Seiten ein Versehen passiert, wodurch einige Zeilen vollständig aus dem Zusammenhang herausgerissen und an eine andere Stelle verstellt worden sind. Die Zeilen 11 bis 20 auf Seite 263 gehören unten auf Seite 264 hin.

Wir bitten die Leser, im August-Heft diese Umstellung zu notieren, damit der Artikel in seinem sinngemässen Zusammenhang gelesen werden kann. Wer Wert darauf legt, kann vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einen Separatabdruck des ganzen Artikels mit der Korrektur gratis beziehen, solange der Vorrat reicht.

Wirtschaft.

Die Lage der Industrie.

Die Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Lage der Industrie erstreckte sich im zweiten Quartal 1933 über 2214 Betriebe, in denen 190,000 Arbeiter beschäftigt sind. Nachdem die Arbeiterzahl lange Zeit zurückgegangen war, ist wieder einmal eine bescheidene Zunahme zu verzeichnen.

Um das summarische Ergebnis der letzten Erhebung vorwegzunehmen, so kann festgestellt werden, dass die Beurteilung der Geschäftslage durch die Unternehmer besser geworden ist. Der Beschäftigungskoeffizient stand für das zweite Quartal 1933 auf 82. Das ist allerdings noch nicht viel, da 50 schlecht bedeutet, 100 befriedigend und 150 gut. Es ist jedoch eine Steigerung um 7 Punkte eingetreten gegenüber dem ersten Vierteljahr 1933 und gegenüber dem zweiten Vierteljahr des letzten Jahres eine Zunahme um 9 Punkte. Der Kommentar des Bundesamtes erklärt die Besserung teils als saisonmäßig (Baugewerbe), teils als Auswirkung der Einfuhrbeschränkungen. Anderseits wird aber eine Belebung festgestellt auch für Industriezweige, die nicht von Einfuhrbeschränkungen profitieren können. Die Zahl der in gleichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist seit einem Jahr stabil; die leichte internationale Konjunkturbesserung hat somit den Beschäftigungsgrad der schweizerischen Industrie im Durchschnitt noch nicht erhöht, doch ist die seit